



Hinweise zur Beantragung von (Sammel-) Entsorgungsnachweisen im privilegierten Verfahren

Stand: 2. Februar 2022

KRITERIEN FÜR DIE TEILNAHME AM PRIVILEGIERTEN VERFAHREN

Ein (Sammel-)Entsorgungsnachweis im privilegierten Verfahren ist dadurch gekennzeichnet, dass er keine Behördliche Bestätigung enthält. Diese kann entfallen, wenn die Entsorgung in einer freigestellten Anlage erfolgt (§ 7 Abs. 1 Nachweisverordnung (NachwV)).

Freigestellte Anlagen können sein:

- Entsorgungsfachbetriebe, deren zertifizierte Entsorgungstätigkeiten bezogen auf die einzelnen Abfallarten, Anlagen und Standorte des Betriebes im Zertifikat ausgewiesen sind,
- Entsorgungsanlagen mit Freistellungsbescheid,
- Entsorgungsanlagen, die nach EMAS (Environmental Management and Audit Scheme) zertifiziert und in deren Umwelterklärungen Angaben zur Abfallentsorgungsanlage und zu den Abfallschlüsseln der in der Anlage entsorgten Abfälle enthalten sind.

Ein Sammel-Entsorgungsnachweis darf nur bei den in der Anlage 2 zur NachwV genannten 56 Abfallarten im privilegierten Verfahren erbracht werden (§ 9 Abs. 3 NachwV).

FORM DER NACHWEISE

Die Nachweis- und Registerführung im Rahmen der Entsorgung gefährlicher, nachweispflichtiger Abfälle hat in elektronischer Form zu erfolgen. Dies bedeutet, die Beteiligten müssen

- die zur Nachweisführung erforderlichen Unterlagen elektronisch übermitteln,
- diese mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sowie
- die für den Empfang erforderlichen Zugänge eröffnen

(§ 17 Abs. 1 Nachweisverordnung (NachwV)).

BEVOLLMÄCHTIGTE

Der Abfallerzeuger kann beim Erstellen eines Einzel-Entsorgungsnachweises einen (externen) Vertreter, das heißt eine nicht bei ihm beschäftigte Person, mit der Abgabe der Verantwortlichen Erklärung (incl. Deklarationsanalyse) bevollmächtigen (§ 3 Abs. 4 NachwV). Diese Vollmacht muss er schriftlich erteilen. Erteilt der Abfallerzeuger die Vollmacht elektronisch, muss er sie qualifiziert elektronisch signieren. Je Einzel-Entsorgungsnachweis kann es für die Verantwortliche Erklärung höchstens einen Bevollmächtigten geben. In der Vollmacht muss geregelt sein, wozu der Bevollmächtigte im Einzelnen berechtigt ist. Die Vollmacht ist der für den Erzeuger oder der für den Entsorger zuständigen Behörde vorzulegen, wenn diese sie sehen möchte.

Im Formblatt Deckblatt Entsorgungsnachweise DEN sind sowohl der Abfallerzeuger als auch der bevollmächtigte Vertreter anzugeben. Der Bevollmächtigte muss die Verantwortliche Erklärung VE signieren.

Diese Vorgehensweise dient der Entlastung des Abfallerzeugers bei der Erstellung des Nachweises (§ 3 Abs. 4 NachwV). Der Abfallerzeuger ist damit nicht von seinen Sorgfaltspflichten entbunden (§ 22 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)).

DEN, VE, DA – AUSFÜLLEN DURCH DEN ABFALLERZEUGER / ABFALLSAMMLER

Der Abfallerzeuger / Sammler füllt die elektronische Form des Deckblatts DEN, der Verantwortlichen Erklärung VE sowie der Deklarationsanalyse DA entsprechend den Vorgaben aus (§ 3 Abs. 2 NachwV). Der Abfallentsorger kann ihn hierbei beraten. Beispielsweise kann der Entsorger die VE in einem so genannten Vorlagen-Layer für den Erzeuger vorbereiten. Die VE ist rechtsverbindlich zu signieren. Die Daten sind abzuspeichern.

Das Deckblatt DEN dient der Erfassung allgemeiner Angaben zum Unternehmen, die Verantwortliche Erklärung VE der Abfallbeschreibung (beispielsweise der Menge und der Konsistenz).

Das Formblatt DA ist als Bestandteil des (Sammel-) Entsorgungsnachweises immer auszufüllen. In ihm sind Art und Beschaffenheit der Abfälle exakt zu beschreiben. Im Regelfall sind die Ergebnisse der Analysen einzutragen. Die Originalanalyse ist mit Angabe der verwendeten Bestimmungsmethoden sowie des ausführenden, akkreditierten Labors als Anlage beizufügen.

Der Umfang der Analytik ist mit dem Entsorger (sowie ggf. mit der zuständigen Behörde) abzustimmen. Sie richtet sich vorwiegend nach den Regelungen des Zulassungsbescheides, insbesondere den Annahmeparametern der Entsorgungsanlage. Abzustimmen ist z. B. auch, ob die Werte aus der Originalsubstanz oder aus dem Eluat zu ermitteln sind. Einzelne Parameter können ausgespart werden, wenn sie für den jeweiligen Abfall unerheblich sind. Umgekehrt ist der Analysenumfang um Parameter zu erweitern, für die Verdachtsmomente bestehen (z. B. PCB-verseuchter Boden, Dioxine bei bestimmten Brandschäden etc.).

Unter bestimmten Bedingungen kann auf eine Analytik verzichtet werden (§ 3 Abs. 2 NachwV). Grundsätzliche Voraussetzung ist, dass die Abfallqualität (Abfallart, Zusammensetzung und Schwankungsbereich der Konzentrationswerte) für den Gültigkeitszeitraum des Nachweises abschließend beschrieben werden kann.

Mögliche Voraussetzungen für den Verzicht auf eine Deklarationsanalytik sind:

- Der Abfall ist durch die Abfallbezeichnung hinreichend charakterisiert (z. B. AS 200121*).
- Art, Beschaffenheit, die den Abfall bestimmenden Parameter und Konzentrationswerte sind bekannt.
- Das Verfahren, bei dem der Abfall anfällt, ist angegeben, im Falle der Vorbehandlung ist die Art der Vorbehandlung angegeben, und aus diesen Angaben ergeben sich Art, Beschaffenheit und Zusammensetzung des Abfalls in einem für die grundlegende Charakterisierung im Nachweisverfahren erforderlichen Maße.
- Bei der Sammelentsorgung oder bei der Entsorgung aus Zwischenlagern erfolgt die grundlegende Charakterisierung durch Angabe von Maximalgehalten der für den Entsorgungsweg relevanten Schadstoffe.
- Eine Analytik bringt keine weiteren Erkenntnisse bzgl. der Gefährlichkeit des Abfalls (z. B. bei Asbest oder KMF).

Der Verzicht auf Vorlage einer Analytik sollte vorab mit der zuständigen Entsorgerbehörde und ggf. auch der Erzeuger- / Sammlerbehörde abgestimmt werden.

Die entsprechenden Angaben (Begründung Verzicht Analytik, Hinweis auf Maximalwerte, ...) sind im Formular DA einzutragen (§ 3 Abs. 2 NachwV).

Der Deklarationsanalytik ist in der Regel das Probenahmeprotokoll beizufügen. Die Probenahme ist nach einer anerkannten Probenahmerichtlinie (z. B. PN 98) durchzuführen, soweit es keine rechtlichen Verpflichtungen zu einer bestimmten Vorschrift gibt. Der Ort der Probenahme ist der Anfallstelle des Abfalls möglichst genau zuzuordnen.

Es ist nicht notwendig, eine neue Deklarationsanalyse für einen Folge-Entsorgungsnachweis zu erstellen, wenn sich die Zusammensetzung und Beschaffenheit des Abfalls seit Erstellung der letzten Deklarationsanalyse nachweislich nicht verändert hat. Die Übernahme der „alten“ Analytik ist jedoch entsprechend zu dokumentieren.

Sollte bei Sammlern eine repräsentative Analyse bei der Vorlage der Nachweiserklärungen nicht vorliegen, können im Formular DA Erfahrungswerte („Durchschnittsanalyse“) eingetragen werden. In diesen Fällen ist durch eine Originalanalyse zumindest eines Abfalls zu belegen, dass die im Formular DA genannten Erfahrungswerte für die Zusammensetzung der Sammelchargen typisch sind.

Der Abfallerzeuger / Sammler sendet das Deckblatt DEN, die Verantwortliche Erklärung VE sowie die Deklarationsanalyse DA an den freigestellten Abfallentsorger (§ 3 Abs. 2 NachwV).

AE – AUSFÜLLEN DURCH DEN ABFALLENTSORGER

Der freigestellte Abfallentsorger prüft die Angaben in der VE und der DA.

Er füllt das elektronische Formular Annahmeerklärung AE aus. In diesem erklärt er, dass er bereit und berechtigt ist, den in der VE / DA deklarierten Abfall in einer bestimmten, von ihm betriebenen Anlage anzunehmen und zu entsorgen (§ 3 Abs. 3 NachwV). Die AE ist rechtsverbindlich zu signieren. Die Daten sind abzuspeichern.

Der Abfallentsorger sendet die Nachweiserklärung (DEN, signierte VE, DA, signierte AE) an den Abfallerzeuger / Sammler zurück.

WEITERE VORGEHENSWEISE

Vor Beginn der Entsorgung übersendet der Abfallentsorger die Nachweiserklärung (DEN, signierte VE, DA, signierte AE) über die Zentrale Koordinierungsstelle Abfall (ZKS) an seine Überwachungsbehörde (§ 7 Abs. 4 NachwV).

„Vor Beginn der Entsorgung“ bedeutet, dass die Unterlagen nicht nur abgesandt sein müssen, sondern der zuständigen Behörde auch tatsächlich vorliegen. Der Abfallentsorger muss sicherstellen, dass dies gewährleistet ist.

Die Entsorgerbehörde übersendet die Nachweiserklärung über die ZKS an die für den Abfallerzeuger / Sammler zuständige Behörde (§ 19 Abs. 3 Satz 2 NachwV).

Erfolgt der Entsorgungsvorgang bundesländerübergreifend, werden zeitgleich mit der Versendung des Datensatzes auch die Knotenstellen der betroffenen Bundesländer benachrichtigt (§ 19 Abs. 3 Satz 4 Nr. 3 NachwV i. V. m. § 9 Abs. 4 NachwV).

Sofern eine Verwertung außerhalb einer Abfallentsorgungsanlage (z. B. Verfüllung im Straßenbau) erfolgt, treffen den Verwerter die Pflichten des Abfallentsorgers. Die Übersendung der Nachweiserklärungen erfolgt dann über die ZKS an die für den Verwerter zuständige Überwachungsbehörde (§ 15 NachwV).

Ein im Privilegierten Verfahren erstellter Nachweis gilt längstens 5 Jahre. Die Laufzeit errechnet sich im Allgemeinen wie folgt:

- Der Beginn der Gültigkeit ist das späteste der folgenden 3 Daten:
 - das in der VE als Beginn der beantragten Gültigkeit angegebene Datum
 - das in der AE als Beginn der Laufzeit der AE angegebene Datum
 - das Datum der Signatur der AE
- Das Ende der Gültigkeit ist das früheste der folgenden 3 Daten:
 - das in der VE als Ende der beantragten Gültigkeit angegebene Datum
 - das in der AE als Ende der Laufzeit der AE angegebene Datum
 - das als Beginn der Laufzeit bestimmte Datum + 5 Jahre weniger 1 Tag

Sofern in der Nachweiserklärung selbst eine kürzere Laufzeit angegeben ist, gilt diese. Die Entsorgerbehörde kann aber auch eine kürzere Dauer bestimmen oder Auflagen festlegen (§ 7 Abs. 4 NachwV).

(SAMMEL-) ENTSORGUNG VON ALTÖLEN

Für Altöle verschiedener Abfallschlüssel darf ein gemeinsamer (Sammel-) Entsorgungsnachweis genutzt werden, wenn sie derselben Sammelkategorie oder den Sammelkategorien 2 bis 4 nach Anlage 1 der Altölverordnung (AltöIV) angehören, soweit eine Getrennthaltung nach der Altölverordnung nicht vorgeschrieben ist. Der Nachweis ist auf den die Sammelkategorie prägenden Abfallschlüssel zu führen (§ 3 Abs. 1 NachwV).

Der Erzeuger / Sammler muss im Formular DA ausdrücklich folgendes angeben:

- dass eine gemischte Entsorgung von Altölen erfolgt,
- den für den Entsorgungsnachweis prägenden Altöl-Abfallschlüssel,
- die unter diesem prägenden Abfallschlüssel insgesamt entsorgten Altöl-Abfallschlüssel.

Die Zulässigkeit der Entsorgung von Altölen in gemischtem Zustand muss durch die Angabe der entsprechenden Regelung im Genehmigungsbescheid der Entsorgungsanlage belegt werden.

(SAMMEL-) ENTSORGUNG VON ALTHÖLZERN

Für Althölzer verschiedener Abfallschlüssel der Altholzkategorie A IV (des Anhangs III zu § 5 Abs. 1 der Altholzverordnung (AltholzV)) darf ein gemeinsamer (Sammel-) Entsorgungsnachweis genutzt werden, soweit eine Getrennthaltung nach der Altholzverordnung nicht vorgeschrieben ist. Der Nachweis ist auf den prägenden Abfallschlüssel zu führen (§ 3 Abs. 1 NachwV).

Der Erzeuger / Sammler muss im Formular DA ausdrücklich folgendes angeben:

- dass eine gemischte Entsorgung von A IV-Althölzern erfolgt,
- den für den (Sammel-) Entsorgungsnachweis prägenden Altholz-Abfallschlüssel,

- die unter diesem prägenden Abfallschlüssel insgesamt entsorgten Altholz-Abfallschlüssel.

Die Zulässigkeit der Entsorgung von Althölzern in gemischtem Zustand muss durch die Angabe der entsprechenden Regelung im Genehmigungsbescheid der Entsorgungsanlage belegt werden.

GEBÜHRENHINWEIS

Für die Prüfung des privilegierten (Sammel-) Entsorgungsnachweises wird eine Gebühr (in Hessen derzeit 80,- €, für die Prüfung einer Änderung 60,- €) erhoben.